

## Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a Satzung ZVK kann sich durch Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades nach Maßgabe der folgenden Ausführungen vermindern:

- a) Das für die Anwendung dieser Durchführungsvorschrift zum Bilanzstichtag maßgebliche Gesamtvermögen ergibt sich in Höhe der im Jahresabschluss für den Abrechnungsverband I ausgewiesenen gesamten Aktiva, also ohne die auf die freiwillige Versicherung entfallenden Vermögenswerte.  
Für die Anwendung dieser Durchführungsvorschrift sind vom Verantwortlichen Aktuar jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses für den Abrechnungsverband I die zum Bilanzstichtag maßgeblichen Kapital-Sollwerte für die Verpflichtungen aus Umlagen und für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen zu ermitteln.
- b) Der Kapital-Sollwert wird für die Verpflichtungen aus Umlagen und für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen jeweils in Höhe der um 5 % erhöhten Soll-Deckungsrückstellung ermittelt. Dabei ist die Soll-Deckungsrückstellung grundsätzlich nach dem Technischen Geschäftsplan zu berechnen, abweichend sind jedoch die folgenden Rechnungsgrundlagen zu verwenden:
- als Rechnungszins der zum Bilanzstichtag maßgebliche Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung
  - als Steigerungssatz für die Anhebung laufender Leistungen die satzungsgemäße Erhöhung der Betriebsrenten um 1% p.a.
  - als biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) die „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck, modifiziert durch eine Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre
  - ein rechnungsmäßiges Pensionsalter von 63 Jahren
- c) Bei der Ermittlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 15a Satzung ZVK bzw. eines nach Ablauf des Amortisationszeitraums sich voraussichtlich ergebenden Ausgleichsbetrages gemäß § 15b Abs. 3 oder 5 i.V.m. §15a Satzung ZVK ist der letztmalig vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens vom Fachausschuss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossene Kapitaldeckungsgrad zu verwenden.
- d) Gemäß § 15a Abs. 1, Satz 6 Satzung ZVK bleibt bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist. Auf den Ausgleichsbetrag kann das Gesamtvermögen im Abrechnungsverband I daher nur insoweit angerechnet werden, wie es den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen übersteigt:
- (1) Unterschreitet das Gesamtvermögen des Abrechnungsverbandes I den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen, so wird der Ausgleichsbetrag nicht vermindert (Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages = 0%).
  - (2) Übersteigt das Gesamtvermögen des Abrechnungsverbandes I den Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen, so ergibt sich  
der Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages  
als Verhältnis aus  
dem übersteigenden Betrag  
zum Kapital-Sollwert für die Verpflichtungen aus Umlagen.  
Der gemäß § 15a Satzung ZVK ermittelte Ausgleichsbetrag wird zunächst um 5% erhöht und anschließend um den o.g. Minderungssatz reduziert. Der so errechnete Betrag wird ggf. begrenzt auf den gemäß § 15a Satzung ZVK ermittelten Ausgleichsbetrag.
- e) In den Fällen des § 79 Abs. 2 Satzung ZVK ist bei der Ermittlung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 15a Satzung ZVK bzw. eines nach Ablauf des Amortisationszeitraums sich voraussichtlich ergebenden Ausgleichsbetrages gemäß § 15b Abs. 3 oder 5 i.V.m. §15a Satzung ZVK der vom Fachausschuss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 beschlossene Kapitaldeckungsgrad zu verwenden.

Die Durchführungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung der 13. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse in Kraft.

